

Hinweis zur Mindeststudiendauer und zu extracurricularen Leistungen

Aus gegebenem Anlass weist das Justizprüfungsamt Hamm nach Rücksprache mit den Justizprüfungsämtern Düsseldorf und Köln sowie dem Landesjustizprüfungsamt / dem Ministerium der Justiz auf Folgendes hin:

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW und § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Halbjahre / zwei Jahre an einer Universität im Geltungsbereich des DRiG „Rechtswissenschaften“ studiert hat.

Andere Studiengänge, auch Bachelorstudiengänge, beispielweise ein Studiengang „Politik und Recht“, fallen nicht unter den Begriff Studiengang „Rechtswissenschaften“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG, § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG.

Das ergibt sich auch aus § 25 Abs. 1 Satz 1 JAG NRW und der zugehörigen Gesetzesbegründung.

Erst recht nicht können vor diesem Hintergrund extracurricular (außerhalb des Lehrplans des anderen Studiengangs ohne zeitgleiche Einschreibung im Studiengang „Rechtswissenschaften“) vorgenommene Vorlesungsbesuche und erbrachte Leistungen bei der Bemessung der Mindeststudiendauer berücksichtigt werden.